

# **BGer 2C 386/2015 vom 9. Mai 2016**

Bundesgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_386\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_386_2015)

FR: TF 2C 386/2015 du 9 mai 2016

IT: TF 2C 386/2015 del 9 maggio 2016

## **Regeste**

Radio SRF 1; Sendung Regionaljournal Ostschweiz vom 26. Juni 2014, Beitrag über Urteil des Bundesgerichts 5A\_354/2012 vom 26. Juni 2014 | Medien

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen über den Inhalt redaktioneller Sendungen können unmittelbar mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 99 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG; SR 784.40], Art. 86 Abs. 1 lit. c BGG). Eine betroffene Person kann Beschwerde führen, wenn sie entweder selber Gegenstand der beanstandeten Sendung ist oder sie ein besonderes persönliches Verhältnis dazu hat, das sie von der Allgemeinheit unterscheidet ( Art. 89 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 430 E. 1.1 S. 433; 134 II 120 E. 2.1 S. 122; 130 II 514 E. 2.2.1 ff. S. 517 ff.). Die Beschwerdeführer erfüllen diese Voraussetzungen, weil in der beanstandeten Nachrichtensendung über sie berichtet wurde. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Eingabe (Art. 42 Abs. 2 und 100 Abs. 1 BGG) ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Bei der Prüfung von Fernsehsendungen stellen sich dem Bundesgericht die gleichen Rechtsfragen wie der UBI, und zwar, ob die angefochtenen Beiträge Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzt haben, wie sie im Radio- und Fernsehgesetz enthalten ( Art. 4 und 5 RTVG ) oder im einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind ( Art. 97 Abs. 2 lit. a RTVG ). Das programmrechtliche Aufsichtsverfahren dient ausschliesslich dem Schutz der unverfälschten Willens- und Meinungsbildung der Öffentlichkeit ( BGE 138 I 154 E. 2.7 S. 159; 130 II 514 E. 2.3.2 S. 518 f.; 123 II 69 E. 3b S. 72). Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, einzelne Aussagen im Beitrag wiesen einen ehrverletzenden Charakter auf, ist auf die entsprechenden zivil- bzw. strafrechtlichen Rechtsbehelfe hinzuweisen (vgl. Art. 96 Abs. 3 RTVG ; vgl. BGE 134 II 260 E. 7 S. 264; Urteil 2C\_664/2010 vom 6. April 2011 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht prüft frei und von Amtes wegen die richtige Anwendung des Bundesrechts und des Völkerrechts (Art. 95 lit. a und b sowie Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten prüft es nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 143 E. 2 S. 149 f.; 137 V 143 E. 1.2 S. 145 ; 134 I 153 E. 4.2.2 S. 158). Die Beschwerdeführer bringen vor, die Unschuldsvermutung nach Art. 6 EMRK sei verletzt. Im beanstandeten Beitrag wird indessen kurz darlegt, dass Erwin Kessler und der VgT im strafrechtlichen Verfahren

freigesprochen wurden, welches Daniel Vasella und Novartis aufgrund derselben Äusserungen gegen sie angestrengt hatten (letztinstanzlich bestätigt durch das Bundesgericht im Urteil 6B\_412/2012 und 6B\_422/2012 vom 25. April 2013). Inwiefern auch in einer anderen, nicht den Streitgegenstand betreffenden Sendung die durch Art. 6 EMRK garantierte Unschuldsvermutung verletzt worden sein soll, kann vorliegend nicht weiter geprüft werden.

### **E. 2.1**

Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet ( Art. 17 Abs. 1 BV ). Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck ( Art. 93 Abs. 2 BV ). Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie der Programmgestaltung sind gewährleistet ( Art. 93 Abs. 3 BV ). Die Programmveranstalter sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer Programme frei und tragen dafür die Verantwortung ( Art. 6 Abs. 2 RTVG ). Art. 6 RTVG gilt im Rahmen der allgemeinen Informationsgrundsätze bzw. der Mindestanforderungen an den Programminhalt von Art. 93 Abs. 2 BV bzw. von Art. 4 ff. RTVG ( BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 345; 131 II 253 E. 2.2 S. 256 f.; Urteil 2C\_255/2015 vom 1. März 2016 E. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen). In diesem Rahmen sollen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt von Radio- und Fernsehveranstaltern Tatsachen und Ereignisse sachgerecht wiedergeben, sodass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann; zudem haben Ansichten und Kommentare als solche erkennbar zu sein ( Art. 4 Abs. 2 RTVG ; BGE 134 I 2 E. 3.3.1 S. 6; Urteile 2C\_255/2015 vom 1. März 2016 E. 4.2; 2C\_494/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4). Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert demnach die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten ( BGE 131 II 253 E. 2.2 S. 527; Urteil 2C\_1246/2012 vom 12. April 2013 E. 2.1). Der Umfang der bei der Aufarbeitung des Beitrags erforderlichen Sorgfalt hängt dabei von den Umständen, insbesondere vom Charakter, von den Eigenheiten des Sendefässes sowie vom jeweiligen Vorwissen des Publikums ab ( BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 ; 134 I 2 E. 3.3.1 S. 6 f.; 132 II 290 E. 2.1 S. 292).

### **E. 2.2**

Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn dem Zuschauer durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit suggeriert wird. Ein sachgerechtes Bild kann namentlich auch dadurch verunmöglicht sein, dass wesentliche Umstände verschwiegen werden ( BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344 f.; Urteile 2C\_255/2015 vom 1. März 2016 E. 4.2; 2C\_494/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4; 2C\_321/2013 vom 11. Oktober 2013 E. 2.2, nicht publ. in BGE 139 II 519 ff.). Die gesetzlichen Programmbestimmungen schliessen dabei weder Stellungnahmen und Kritiken noch den "anwaltschaftlichen Journalismus" aus, bei dem sich der Medienschaffende zum Vertreter einer bestimmten These macht; auch in diesem Fall muss aber die Transparenz im dargelegten Sinn gewahrt bleiben ( BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 345; Urteil 2C\_862/2008 vom 1. Mai 2009 E. 5). Die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit als Kriterien der Objektivität dürfen dabei nicht derart streng gehandhabt werden, dass die journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gehen ( BGE 131 II 253

E. 2.3 S. 257 f.). Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt entsprechend nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend erscheint vielmehr, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist (vgl. BGE 131 II 253 E. 2.2 S. 257). Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, fallen in die redaktionelle Verantwortung des Veranstalters und sind durch dessen Programmautonomie gedeckt ( BGE 134 I 2 E. 3.2.2 S. 6; 131 II 253 E. 2.2 S. 257; Urteil 2C\_139/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 2.3). Die Programmaufsicht hat sich auf eine Rechtskontrolle zu beschränken und darf keine Fachaufsicht bilden ( BGE 131 II 253 E. 3.4 S. 263; 122 II 471 E. 5 S. 481).

### **E. 2.3**

Art. 10 Ziff. 1 EMRK statuiert die "Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden", die auch die Freiheit von Radio und Fernsehen umfasst (vgl. BGE 122 II 471 E. 4b S. 479). Die Medienfreiheit gilt indessen auch im Rahmen der EMRK nicht schrankenlos; vielmehr kann die Realisierung einer pluralistischen Information im Sinne von Art. 10 Ziff. 1 EMRK unter den Voraussetzungen von dessen Ziffer 2 eine staatliche Intervention rechtfertigen oder gebieten, auch wenn hierzu unter die Informationsfreiheit fallende andere Interessen beschränkt werden müssen ( BGE 123 II 402 E. 2b/cc S. 409; 122 II 471 E. 4b S. 480; Urteil 2C\_664/2010 vom 6. April 2011 E. 2.2; mit Bezug auf die journalistischen Sorgfaltspflichten Urteil des EGMR De Carolis et France Télévisions gegen Frankreich vom 21. Januar 2016, Nr. 29313/10, § 45, 54 ff.; Cojocarü gegen Rumänien vom 10. Februar 2015, Nr. 32104/06, § 20 ff.; Radio France und andere gegen Frankreich , vom 30. März 2004, Nr. 53984/00, § 39 ff. mit Hinweisen). Im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflichten sind Tatsachen von Werturteilen zu unterscheiden; namentlich müssen sich Werturteile auf eine hinreichende Faktenlage stützen ("base factuelle suffisante"; Urteil des EGMR De Carolis et France Télévisions gegen Frankreich , a.a.O., § 54 ff.). Scheint eine sachgerechte Berichterstattung und Erklärung gesichert bzw. wird der Gegenstandspunkt gutgläubig und im Rahmen der journalistischen Ethik angemessen berücksichtigt, so rechtfertigt sich eine Beschränkung der journalistischen Meinungsäusserung mit Blick auf Art. 10 Ziff. 2 EMRK allerdings nur äusserst selten, etwa zur Sicherstellung des institutionellen Aspekts der Informationsfreiheit (Urteil 2C\_664/2010 vom 6. April 2011 E. 2.2; mit Hinweisen auf die Urteile des EGMR Monnat gegen die Schweiz vom 21. September 2006, Nr. 73604/01, § 65 ff.; Falter Zeitschriften GmbH gegen Österreich vom 22. Februar 2007, Nr. 26606/04, § 23 ff.).

### **E. 3**

Zunächst dargestellt werden soll der Inhalt der dem Streit zugrunde liegenden Bericht im Rahmen der Nachrichtensendung "Regionaljournal Ostschweiz" von Radio SRF 1.

#### **E. 3.1**

Den Beitrag leitet die Moderatorin der Nachrichtensendung des SRF 1 "Regionaljournal Ostschweiz" mit einer auf der Website des VgT aufgeschalteten Aussage von Erwin Kessler ein. Sie bezieht den Verfahrensgegenstand auf die Äusserung, wonach "Tierversuche Massenverbrechen [seien], welche von Vasella und Konsorten begangen werden". Die Moderatorin informiert, das Bundesgericht habe entscheiden müssen, ob Erwin Kessler mit der Aussage auf der Homepage des VgT die Persönlichkeit von Daniel Vasella, dem

ehemaligen CEO von Novartis, verletzt habe. Sie hält fest, das Bundesgericht habe dies verneint. Die Moderatorin fügt in ihrem gut 30 Sekunden dauernden Vorspann sodann hinzu, dass der Bundesgerichtskorrespondent A.\_\_\_\_\_ die "Verhandlung" in Lausanne mitverfolgt habe und befragt ihn dazu. Namentlich erkundigt sich die Moderatorin bei A.\_\_\_\_\_, weshalb die Bundesrichter die Klage von Daniel Vasella abgewiesen hätten (Frage 1). Sodann fragt sie danach, weshalb eine öffentliche Verhandlung durchgeführt worden sei (Frage 2). Schliesslich will die Moderatorin genauer wissen, wie sich die beiden Kontrahenten vor Gericht verhalten hätten (Frage 3). In der 20 Sekunden dauernden Abmoderation weist die Moderatorin auf die Kostenfolgen des Urteils und auf den Umstand hin, dass Erwin Kessler in einem Strafverfahren, dem dieselben Äusserungen zugrunde liegen, freigesprochen wurde.

### **E. 3.2.1**

Der Bundesgerichtskorrespondent antwortet auf die erste Frage, die Klage sei im Wesentlichen aus zwei Gründen abgewiesen worden. "Zum Einen sind sie [die beteiligten Richter] zum Schluss gekommen, es sei nicht Herr Vasella als Person herabgesetzt worden durch diese Tirade von Herrn Kessler, sondern er sei einfach der Sündenbock gewesen für die ganze Pharmabranche...". Der Journalist fährt sodann fort: "Zum anderen war die Mehrheit der Richter der Meinung, 'Massenverbrechen gegen Tiere', dieser Ausdruck sei derart polemisch, dass er auch von einem unbefangenen Leser einfach nicht ganz ernst genommen werden könne und entsprechend haben sie [die Mehrheit der Bundesrichter] eigentlich auch Erwin Kessler mit seinen Schimpftiraden gegen Herrn Vasella nicht so ganz ernst genommen."

### **E. 3.2.2**

In Bezug auf die zweite Frage der Moderatorin, wann es zu einer "öffentlichen Verhandlung" komme, antwortet A.\_\_\_\_\_ "immer dann..., wenn sich die Richter nicht einig werden", und fügt hinzu "die beiden Deutschschweizer haben Erwin Kessler beim Wort nehmen und ihn bestrafen wollen, die beiden Romands und der Tessiner Richter fanden demgegenüber, man könne das Ganze nicht so ganz zum Nennwert nehmen und waren dafür, die Klage abzuweisen".

### **E. 3.2.3**

Auf die dritte Frage nach dem Verhalten der Parteien vor Gericht, antwortet A.\_\_\_\_\_, "Man kann nicht sagen, dass sie dem Gericht heute die Ehre erwiesen hätten... Daniel Vasella ist gar nicht erst erschienen, Erwin Kessler ist zu spät zur Verhandlung gekommen und hat am Schluss trotz festgestellt, das Urteil sei richtig, wenn auch falsch begründet, - eben, weil man ihn nicht ganz ernst genommen habe -, aber in der Sache richtig...".

### **E. 3.3**

Gestützt auf den unbestrittenen Informationsgehalt der beanstandeten redaktionellen Nachrichtensendung von Radio SRF 1, Regionaljournal Ostschweiz, ist das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG anwendbar. Thema des beanstandeten Beitrags bildet die Begründung des Urteils, das Verfahren der Entscheidungsfindung sowie das Verhalten der Parteien vor Gericht. Der Beitrag ist insgesamt, unter Einbezug der kurzen (gut 30 Sekunden dauernden) Anmoderation und der kurzen (knapp 20 Sekunden dauernden) Abmoderation auf seine Vereinbarkeit mit Art. 4 Abs. 2 RTVG zu beurteilen.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführer machen geltend, der Bericht vermittele ein grundlegend anderes Bild der Beratung und des Urteils als die Beratung, die Pressemitteilung des Bundesgerichts und die Berichterstattung aller anderen Medien. Den Hörern sei fast ausschliesslich die falsche Information mitgeteilt worden, das Bundesgericht habe zwar die Beschwerde des VgT gutgeheissen, jedoch nur, weil die fragliche Veröffentlichung des VgT nicht ernst genommen werden könne. Da kein Vor- und Fachwissen beim Publikum vorausgesetzt werden konnte, habe dieses sich kein korrektes Bild von den Gründen der Verneinung der Persönlichkeitsverletzung machen können. Die unmissverständlich falsche Begründung in der Nachrichtensendung widerspreche dem Sachgerechtigkeitsgebot. Erschwerend komme hinzu, dass auch in Nebenpunkten wie dem Auftreten der Parteien vor dem Gericht das den Hörern vermittelte negative Bild des Beschwerdeführers verstärkt wurde. So sei durch den Bericht der Anschein erweckt worden, dass Erwin Kessler seinerseits - durch ein verspätetes Erscheinen zur Beratung - "den nötigen Respekt gegenüber dem Bundesgericht habe vermissen lassen".

#### **E. 4.2**

Die UBI spricht im angefochtenen Entscheid von Äusserungen, bei denen "man sich fragen kann", "ob [sie] korrekt wiedergegeben" wurden (angefochtener Entscheid E. 5.3 S. 5) und "missverständlichen" (angefochtener Entscheid E. 5.5 S. 6) Formulierungen, weshalb der Beitrag im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots präziser hätte ausgestaltet werden können (angefochtener Entscheid E. 5.9 S. 8). Das betreffe die Verwendung der im Zusammenhang mit den strittigen Äusserungen von Erwin Kessler "nicht ganz passenden Ausdrücke 'Tirade' bzw. 'Schimpftiraden', die Verwendung des rechtlich nicht zutreffenden Begriffs 'Verhandlung' für die öffentliche Beratung sowie insbesondere die missverständliche Formulierung, wonach mehrere Bundesrichter Erwin Kessler nicht ganz ernst genommen hätten" (angefochtener Entscheid Ziff. 5.9 S. 8). Da demgegenüber "zentrale Fakten" korrekt dargestellt worden seien (angefochtener Entscheid Ziff. 5.8 S. 7 und Ziff. 5.9 S. 8), erachtet sie das Sachgerechtigkeitsgebot im Ergebnis gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen als nicht verletzt.

##### **E. 4.2.1**

Die Hauptrüge der Beschwerdeführer, wonach die Begründung des Entscheids nach dem Bericht des Bundesgerichtskorrespondenten darauf beruhe, dass das Bundesgericht Erwin Kessler "nicht ganz ernst genommen" haben soll, bezeichnete die UBI als "missverständlich". Denn das Bundesgericht habe Verständnis für die Anliegen aufgebracht und halte in seiner Medienmitteilung vom gleichen Tag fest, dass hinsichtlich der ebenfalls strittigen Begriffe "Misshandlungen von Versuchstieren" und "Tierquälerei" im Zusammenhang mit Tierversuchen "eine Wertung mit einem zutreffenden Kern vorliegt, zumal für die betroffenen Tiere auch mit legalen Versuchen Qualen und Ängste verbunden sein können." (angefochtener Entscheid Ziff. 5.5 S. 6; Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 26. Juni 2014, abrufbar unter [www.bger.ch/press-mitteilungen?histo=true](http://www.bger.ch/press-mitteilungen?histo=true) [besucht am 19. April 2016]; "une appréciation en substance pertinente"). Das Bundesgericht führe in der Medienmitteilung sodann aus, eine Rolle spiele bei der Beurteilung, dass der fragliche Text auf der Homepage des VgT erschienen und Leser in der Lage seien, die Aussagen entsprechend einzuordnen. Nach der UBI führe die Beachtung des Kontextes durch das Bundesgericht zu einer Relativierung der Wortwahl. Dies habe aber nicht dazu geführt, dass "es die Anliegen von Erwin Kessler nicht ernst genommen hat" (angefochtener Entscheid Ziff. 5.5 S. 6).

#### **E. 4.2.2**

Die UBI hält sodann fest, dass der Bundesgerichtskorrespondent im Zusammenhang mit den strittigen Äusserungen ("Tierquälerei", "Misshandlungen von Versuchstieren", "Massenverbrechen an Versuchstieren"), von einer "Tirade" bzw. "Schimpftirade" vonseiten Erwin Kesslers sprach. Den Beschwerdeführern sei - nach dem Dafürhalten der UBI - insofern beizupflichten, als die vom Journalisten mehrfach verwendeten Begriffe negativ besetzt seien (gemäss dem Duden online ist eine Tirade eine "wortreiche, geschwätzig bzw. nichtssagende Äusserung"; <<http://www.duden.de/woerterbuch>>, besucht am 12. April 2016); man könne sich hinsichtlich der vom Journalisten gewählten Begriffe ebenfalls "fragen, ob diese die Äusserungen von Erwin Kessler korrekt wiedergegeben haben". Nach der UBI sei die Hörerschaft durch diese Aussagen des Korrespondenten indessen nicht getäuscht worden, weil die Moderatorin durch das Zitieren des umstrittensten Begriffs im Vorspann "für Transparenz gesorgt habe" (angefochtener Entscheid Ziff. 5.3 S. 5). Das Bundesgericht habe jedenfalls in der später erfolgten Urteilsbegründung von "polemischen" und "provokativen" Aussagen gesprochen. Die UBI hält sodann fest, sowohl die Moderatorin als auch der Korrespondent würden zwar im beanstandeten Bericht mehrmals den Begriff "Verhandlung" anstelle des Begriffes "Beratung" verwenden. Der rechtlich nicht zutreffende Begriff führe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Meinungsbildung. Bezüglich der Aussage des Bundesgerichtskorrespondenten, Erwin Kessler sei zu spät zur Beratung erschienen, handle es sich offensichtlich um einen Nebenpunkt.

#### **E. 4.2.3**

Die UBI hält weiter fest, Korrespondenten dürften in ihren Berichten überdies auch eine persönliche Färbung einbringen, soweit die wesentlichen Fakten korrekt dargestellt werden. Sie fährt fort: "Zentrale Fakten wurden im Beitrag korrekt vermittelt" (angefochtener Entscheid Ziff. 5.8 S. 7). So habe die Moderatorin einleitend korrekt erwähnt, worum es im Urteil primär ging und wer die Parteien waren. Auch das Stimmverhalten der Richter sei durch den Korrespondenten korrekt wiedergegeben worden. Die Darlegungen des Korrespondenten zu den Gründen des bundesgerichtlichen Urteils würden "mindestens in einem Punkt vollumfänglich" zutreffen (angefochtener Entscheid Ziff. 5.8 S. 7). Dies betreffe den auch in der Medienmitteilung erwähnten Umstand, dass sich die Vorwürfe von Erwin Kessler weniger an Daniel Vasella als an die Pharmaindustrie insgesamt richteten. Auch die Ausführungen der Moderatorin über Entschädigungs- und Kostenfolgen des Urteils und den Freispruch Erwin Kesslers in einem anderen Verfahren seien korrekt.

#### **E. 4.3**

Entgegen der Ansicht der UBI lassen sich die von ihr selbst als "Mängel" bezeichneten Inhalte des Berichts - jedenfalls gegenüber der von ihr als "zentrale Fakten" qualifizierten Sätze der An- und Abmoderation - nicht als Nebenpunkte des Beitrags darstellen.

##### **E. 4.3.1**

Nach der Anmoderation von gut 30 Sekunden stellt die Moderatorin drei Fragen zu Urteilsbegründung, Verfahrensform ("öffentlichen Verhandlung") sowie Verhalten der Parteien (vgl. hiervor E. 3.1). Hierzu wird eigens ein Korrespondent herangezogen, der die Beratung selbst mitverfolgt hatte, um Auskunft zu geben. Die Frage betreffend Urteilsbegründung wird vom Bundesgerichtskorrespondenten neben der Aussage, dass sich die Äusserungen der Beschwerdeführer auf die Pharmabranche insgesamt bezogen (vgl.

hiervor E. 3.2.1), namentlich auf den Umstand gestützt, dass die Mehrheit der Richter weder Erwin Kessler noch dessen Äusserungen ernst nahm. (Nur) dies wird als Urteilsbegründung - je in Beantwortung der gestellten Fragen - insgesamt dreimal wiederholt. Durch die Heranziehung des Korrespondenten erhalten seine Ausführungen (nicht nur in zeitlicher Hinsicht) ein spezifisches Gewicht im beanstandeten Bericht; die im Interview mehrmals wiederholten Ausführungen des Korrespondenten zu den Urteilsgründen prägen den - frei gewählten - Schwerpunkt des Beitrags. Vor diesem Hintergrund greift die Begründung der UBI, das Sachgerechtigkeitsgebot sei gewahrt, weil es die Programmautonomie den Veranstaltern ohnehin "grundsätzlich frei lasse, mit welchem Fokus sie ein Thema beleuchteten", zu kurz (angefochtener Entscheid Ziff. 5.9 S. 8; Ziff. 5.7 S. 7). Ebenso zielt ihre Begründung an der Sache vorbei, es sei im Rahmen der Programmautonomie nicht zu beanstanden, dass den rechtlichen Erwägungen im Beitrag "verhältnismässig wenig Raum eingeräumt" wurde (angefochtener Entscheid Ziff. 5.9 S. 8). Auch ein selbst gewählter Schwerpunkt einer Nachrichtensendung unterliegt dem Sachgerechtigkeitsgebot.

#### **E. 4.3.2**

Zweifelsohne ist es im Rahmen des Leistungsauftrags jedem Veranstalter erlaubt, sich kritisch mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Ein Bericht hat nicht "wohlwollend" zu sein, und es gibt auch keine "gänzlich objektive Berichterstattung". Dem Zuschauer darf jedoch nicht durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit bzw. objektive Faktenlage suggeriert werden ( BGE 134 I 2 E. 3.2.1 S. 5 f.). Die gestalterische Umsetzung eines Beitrags muss für den unbefangenen Zuschauer eine klare Abgrenzung zwischen Tatsachen, Spekulationen und Ansichten des Programmschaffenden ermöglichen ( BGE 122 II 471 E. 5a S. 481; 121 II 29 E. 3c/bb S. 35 f.; Urteil 2A.41/2005 vom 22. August 2005 E. 3.1). Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein ( Art. 4 Abs. 2 RTVG ; BGE 134 I 2 E. 3.3.1 S. 6; Urteil 2C\_494/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4). Der Bundesgerichtskorrespondent bezeichnet die dem Verfahren, über das er berichtet, zugrunde liegenden Äusserungen von Erwin Kessler als "Tiraden" bzw. "Schimpftiraden", die vom Bundesgericht nicht ganz ernst genommen werden sollen. Während die UBI sich kaum zur Frage der persönlichen Prägung äussert, erachtete die Ombudsstelle die Begründungen des Korrespondenten als "sehr persönlich gefärbt" (Ombudsbericht S. 7). Sie führt aus, in der Sendung nicht aufgenommene Informationen zeigten, dass der Entscheid nicht auf dem Nicht-Ernstnehmen von Herrn Kessler basiere. So seien etwa die Begriffe "Tierquälerei" und "Misshandlung von Versuchstieren" nach der Urteilsberatung eine Wertung mit zutreffendem Kern (Ombudsbericht S. 8; vgl. auch Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 26. Juni 2014, a.a.O.; vgl. hiervor E. 4.2.1). Die Ombudsstelle hielt sodann fest, auch wenn die Begründung des diskutierten Urteils zu jenem Zeitpunkt nicht vorlag, deuteten weder die persönlichen Notizen des Journalisten noch die Medienmitteilung des Bundesgerichts auf eine entsprechende Begründung (des Nicht-Ernstnehmens) hin. Der Bericht lasse sodann "verschiedene... wichtige Informationen" vermissen (Ombudsbericht S. 7 unten). Darunter gehöre die in der SDA-Meldung und der Medienmitteilung enthaltene Information, dass "Massenverbrechen" im Zusammenhang mit "Versuchstieren" beim Durchschnittsleser nicht den Eindruck erwecken liessen, Daniel Vasella oder die Novartis hätten ein Massenverbrechen an Menschen oder einen Genozid begangen.

### **E. 4.3.3**

Massgebend für die Beurteilung des Sachgerechtigkeitsgebots ist der Gesamteindruck (Urteile 2C\_255/2015 vom 1. März 2016 E. 4.2 in fine; 2C\_862/2008 vom 1. Mai 2009 E. 6.2). Die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit sind zugeschnitten auf Informationssendungen, bei denen die Redaktion selber Fakten zu einem Thema erarbeitet und dem Publikum präsentiert ( BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524). Beim Regionaljournal von Radio SRF 1 handelt es sich um eine Informations- bzw. Nachrichtensendung. Für den Hörer ergibt sich durch die spezifische Betonung und Wiederholung als Gesamtbild, dass die Beschwerde von Novartis und Daniel Vasella insbesondere abgewiesen wurde, weil die Mehrheit der Richter Erwin Kessler und die von ihm gemachten Äusserungen nicht ganz ernst nehmen konnten, sodass keine Persönlichkeitsverletzung gegenüber Daniel Vasella und der Novartis vorliege. Die Information, dass der Durchschnittsleser "Massenverbrechen" im Zusammenhang mit "Versuchstieren" nicht auf ein Massenverbrechen am Menschen oder einen Genozid bezieht, fehlte vollständig (vgl. Meldung der SDA; Medienmitteilung des Bundesgerichts, a.a.O.; angefochtener Entscheid Ziff. 5.5 S. 6; Ombudsbericht S. 7). Die vom Journalisten herangezogene Begründung des Nicht-Ernstnehmens - die sich auch nicht bloss auf die Äusserungen, sondern ausdrücklich auf Erwin Kessler selbst bezieht - erscheint persönlich gefärbt. (Nur) diese Begründung wird im knapp dreiminütigen Beitrag als "Urteilsgründe" mehrfach wiederholt. Sie vermischt Fakten mit der persönlichen Anschauung des Korrespondenten. Dass diese auch vom Gericht geteilt werden sollen - als Antwort auf die Frage "weshalb hat das Gericht eine Persönlichkeitsverletzung durch Erwin Kessler verneint?" -, lässt den Bericht insgesamt nicht mehr sachgerecht erscheinen (anders vor dem Hintergrund kenntlich gemachter persönlicher Einschätzungen und einer korrekt dargestellten Faktenlage [Steuerverfahren] Urteil 2C\_255/2015 vom 1. März 2016 E. 4.3).

### **E. 4.3.4**

Die UBI macht geltend, die Gutheissung der bei ihr erhobenen Beschwerde hätte zu einer Fachaufsicht geführt. Indessen sind die Massstäbe, wonach durchaus zulässige persönliche Ansichten des betreffenden Journalisten als solche zu kennzeichnen und der Gegenstand des Beitrags sachgerecht wiederzugeben ist, allgemeine Grundsätze der Programmaufsicht und keine (verpönte) detaillierte Fachaufsicht (vgl. BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344; 122 II 471 E. 5a S. 481; 121 II 29 E. 3c/bb S. 35 f.; Urteile 2C\_494/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4; 2C\_321/2013 vom 11. Oktober 2013 E. 2.2, nicht publ. in BGE 139 II 519 ff.; 2A.41/2005 vom 22. August 2005 E. 3.1). Sie gelten nicht nur für juristische, sondern auch für alle anderen möglichen Inhalte einer Informationssendung. In Anbetracht, dass kein Vor- und Fachwissen beim Publikum vorauszusetzen war, hat sich dieses - auch durch die Auslassungen wesentlicher Informationen zum im Beitrag gewählten Fokus - kein korrektes Bild zum Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung machen können. Die Berichterstattung widersprach insgesamt dem Gebot der Sachgerechtigkeit einer Nachrichtensendung.

### **E. 5**

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Der Entscheid der UBI vom 12. Dezember 2014 wird aufgehoben. Bei diesem Prozessausgang werden für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 BGG ). Rechtsanwalt Rolf Rempfler reicht für das bundesgerichtliche Verfahren eine Honorarnote von Fr. 10'908.-- ein (40 Stunden à Fr. 250.--, pauschal reduziert). Zu berücksichtigen ist, dass nur

die notwendigen Auslagen ersetzt werden können ( Art. 68 Abs. 2 BGG ). Rechtsanwalt Rolf Rempfler hat die Beschwerdeführer zwar vor der Vorinstanz noch nicht vertreten. Indessen beinhalten die Ausführungen in der Replik keine wesentlich neuen Entgegnungen. Eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- zu Lasten der SRG erscheint angemessen ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.